Privilegirte Schlesische Zeitung.

No. 166. Mittwoch den 18. Juli 1832.

Bekanntmachung.

Dem Publikum machen wir bekannt, daß in der hiesigen Stadt einige Fälle der Asiatischen Cholera vorgekommen sind. Breslau den 16. Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Da mehrere der Asiatischen Cholera verdächtigen Erkrankungs- und Sterbefälle in hiesiger Stadt vorgekommen sind, so wird hierdurch auf den §. 5. der Allerhöchsten Instruction vom 31. Januar c. a. zur genauen Befolgung hingewiesen:

Daß alle Familien-Häupter, Hauswirthe und Medizinal-Personen, schuldig sind, von jedem in ihrer Familie, ihrem Hause und in ihrer Praxis vorkommenden, der Cholera verdächtigen, oder auch nur plötzlich eingetretenen Erkrankungs- oder Todesfälle, dem Polizei-Commissarius des Bezirks, und der betreffenden Bezirks-Commission ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, welche alsdann den Fall durch den Commissions-Arzt näher untersuchen lassen wird.

Was die Behandlung der Cholerakranken, sofern sie in ihren Häusern gepflegt werden, anbelangt, so muß die im §. 14 der genannten Instruction vorgeschriebene Absonderung des Patienten mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen, mit möglichster Sorgfalt und ohne Verzug in ähnlicher Art bewirkt werden, wie auch bei andern ansteckenden Krankheiten angeordnet ist, so, daß keine Verbindung des Kranken mit den übrigen Hausbewohnern stattfinden kann, und vertrauen wir dem guten Sinne der Hauswirthe und Familienväter, daß sie für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften, sorgen, und hierdurch andre mit Kosten verbundene Kontrollen entbehrlich machen werden.

Rücksichtlich des Reise-Verkehrs wird das Publikum auf die Vorschriften des §. 21 der Instruktion vom 31. Januar a. c., aufmerksam gemacht, nach welcher auch derjenige, welcher nicht paßpflichtig ist, und eine Reise unternehmen will, auf welcher er eine oder mehrere Nächte außerhalb seines Wohnorts zubringt, bei Vermeidung der in gedachter Instruktion erwähnten Nachtheile, mit einer von der Orts-Polizei-Behörde unentgeldlich auszustellenden Legitimations-Karte versehen seyn muß, in welcher der Name, Stand, Wohnort und das Alter des Inhabers anzugeben ist. Breslau den 17. Juli 1832.

Die Orts-Commission.

v. Strantz. v. Kottwitz. Neumann. Kruttge. Thun. Blumenthal. Wende. Schmeidler. Remer. v. Heyden. Wentzke. Remer d. J.

Preußen.

Berlin, vom 3. Juli. — Die aus den Rheinprovinzen nach Magdeburg zurückgekehrte und dort von dem König in Augenschein genommene Division des vierten Armee-Corps wird auf 8000 Mann geschätzt. Das Aussehen, die Haltung und der sichtbar gute Geist dieser Truppen erweckten allgemeine Bewunderung. Im ganzen Preußischen Staat ist nun Alles auf dem Friedensfuß, und außer den gewöhnlichen Exerzitien keine militairische Bewegung. Die Hoffnung zu einer fried-

lichen Beilegung der Holländisch-Belgischen Verwickelungen ist in den letzten Tagen wieder sehr gestiegen, und man darf zum wenigsten für gewiß ansehen, daß wenn kriegerische Vorgänge zwischen Holländern und Belgiern wider Erwarten doch statt fänden, sie auf das eigene Terrain der Streitenden streng eingeschränkt bleiben würden. — Gerüchte, die auch in auswärtigen Blättern Eingang gefunden haben, sprachen vor Kurzem von Zusammenziehung einer großen Kriegsmacht in den westlichen Provinzen des Russischen Reichs, von einer gänzlichen Sperrung des Königreichs Polen gegen das Ausland, von einer fortgesetzten Strenge und Gewaltsamkeit der Russ. Behörden in Polen u. s. w. Genaue Erkundigungen und zuverlässige Nachrichten von den verschiedensten Seiten setzen den Ungrund jener Gerüchte außer Zweifel. Briefe von unparteiischen Fremden aus Warschau, die an keiner politischen Leidenschaft Theil haben, geben den Russischen Behörden das Zeugniß, daß sie Alles anwenden, um die dem Lande durch die Revolution geschlagenen Wunden zu heilen und zu lindern. — An die Stelle des General-Consuls Schmidt soll der bisherige General-Consul in Nordamerika, Herr Niederstetter, der sich gerade hier befindet, nach Warschau zu gehen bestimmt seyn.

Danzig, vom 4. Juli. — Die Russische Flottille hat den 29. Juni die Danziger Rhede wiederum verlassen. Mehrere Commissaire und Offiziere von derselben sind jedoch zurückgeblieben und leiten in diesem Augenblicke die aus Bordingen zu bewirkende Uebergabe der nach Modlin und Warschau bestimmten Kriegsmunition an die Oderkahnschiffer. — Das Schiff Vigilance, ist, wenige Tage nach seinem Abgange von Pillau, auf der Rhede von Danzig angekommen, indem Küche und Schornstein bereits dermaßen gelitten hatten, daß eine Reparatur unerläßlich war. Dieses Schiff hat bekanntlich die Bestimmung, circa 170 ehemalige Polnische Soldaten nach Frankreich überzuführen, denen es jedoch, zur Vermeidung von Unordnungen, nicht gestattet worden ist, hier an's Land zu gehen. — Der letzthin erwähnte Kaiserl. Russ. Offizier ist nicht der Sohn des verewigten Generals Moreau, sondern eines ehemaligen Präsidenten des Nordamerikanischen Freistaats ähnlichen Namens (Monroe).

Rußland.

Wilna, vom 22. Juni. — Dieser Tage traf hier eine Kaiserl. Commission ein, welche bald nach ihrer Ankunft, ohne vorher ihre Vollmacht aufzuweisen, die sehr reichlich gefüllte Universitäts-Kasse revidirte. Erst nachdem sie dieselbe ganz in Ordnung befunden, zeigte sie einen Kaiserl. Ukas vom 12ten d. vor, nach welchem die Wilnaer Universität, ohne daß dafür anderswo im Reiche eine neue eingerichtet würde, definitiv aufgehoben wird, und sämmtliche an ihr angestellt gewesene Lehrer ihre Dimission erhalten, wobei ihnen jedoch freigestellt wird, um eine anderweitige Anstellung einzukommen. Auch der Curator der Universität, Staatsrath Pelikan, der sich um dieses Institut wahre Verdienste erworben hat, ist natürlich nunmehr seiner Functionen enthoben. In Zukunft wird in Wilna nur eine medicinisch-chirurgische Akademie bestehen. Die 200,000 Bände starke Bibliothek der Universität geht nach Rußland.

Deutschland.

München, vom 9. Juli. — Dem Vernehmen nach, dürfte der Aufenthalt Sr. Durchlaucht des Fürsten von Wrede in Rheinbaiern höchstens noch acht Tage dauern und derselbe sodann zurückkehren. Man versichert auch, der Fürst sey beauftragt, sowohl in Karlsruhe als in Darmstadt in Angelegenheiten des Mauthwesens mit den dortigen Höfen persönliche Rücksprache zu nehmen.

Die Frankf. Zeitung enthält folgenden Aufsatz: Frankfurt a. M., vom 9. Juli. — Oeffentliches Protokoll der 22sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung. Geschehen Frankfurt, den 28. Juni 1832.

Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde.

Präsidium. Zeitumstände und Verhältnisse, welche zum Theil außer der Einwirkung der Deutschen Regierungen lagen, haben dermalen einen Zustand der Dinge in Deutschland herbeigeführt, welcher die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Kaisers um so lebhafter in Anspruch nehmen mußte, je wohlwollender und aufrichtiger die Theilnahme ist, mit welcher das Schicksal sämmtlicher im Bunde vereinten Staaten zu umfassen, Seine Majestät sich zur theuersten Aufgabe machen. So lange sich die Stimmung der Gemüther auf jene aus der Natur der Dinge hervorgehende Aufregung beschränkte, welche große und unerwartete Ereignisse in den Nachbarstaaten stets zur unmitelbaren Folge haben, glaubten Se. Majestät sich mit Vertrauen der Hoffnung hingeben zu können, daß der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung dem Einflusse weichen werde, welchen die Erfahrungen der Zeit und das Uebergewicht der ruhigen und wohlgesinnten Mehrheit auf eine Nation auszuüben berufen waren, welche durch edlen Charakter und tiefen Sinn, wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den entscheidendsten Momenten, der vollen Bewunderung Europa's würdig geblieben ist. Als sich aber in mehreren Gegenden Deutschlands die Gährung bis zu einem Grade steigerte, welcher nicht bloß die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Existenz des ganzen Bundes bedrohte, mußten bei der unvermeidlichen permanenten Berührung der Deutschen Staaten unter einander, bei der über ganz Deutschland ergossenen Fluth revolutionairer Zeit- und sonstiger Schriften, bei dem, selbst in den ständischen Kammern laut gewordenen Mißbrauche der Rede, bei der täglichen Bearbeitung einer enge geschlossenen, heute am hellen Lichte ungescheut wirkenden Propaganda, und bei den täglichen Beweisen fruchtlosen Einwirkens einzelner Re-

gierungen, Se. Kaiserl. Majestät bald zu der betrübenden Ueberzeugung gelangen, daß die Revolution in Deutschland mit starken Schritten ihrer Reife entgegen gehe, und daß es nur noch der fernern Duldung des Uebels von Seiten des Bundes bedürfe, um sie zum thätlichen Ausbruche zu bringen. Sobald dieser Stand der Dinge Sr. Majestät klar vor Augen lagen, schwankten Allerhöchstdieselben auch keinen Augenblick über das, was die durch die Bundesacte sanctionirte Stellung des Kaiserhofes im Deutschen Bunde demselben als dringende Pflicht darstellte. Der Kaiser wandte Sich vor Allem vertrauensvoll an Se. Majestät den König von Preußen, um zuerst mit diesem erhabenen Bundesgenossen und erleuchteten Freunde den Zustand Deutschlands in Erwägung zu ziehen, und sodann im Vereine mit Sr. Königl. Maj. und mit den übrigen Deutschen Regierungen die Mittel gründlich zu berathen, deren Anwendung die Ereignisse der Zeit gebieterisch erheischen. In Folge dieser vorhergegangenen, vom Geiste der Erhaltung des gesetzlich und völkerrechtlich Bestehenden und vom pflichtmäßigen Gefühle der Fürsorge für das Wohl der Ihnen anvertrauten Völkerschaften geleiteten, wechselseitigen, freimüthigen Rücksprache sämmtlicher Bundesglieder, finden sich die Gesandten von Oesterreich und Preussen zu folgender Eröffnung an die Bundesversammlung beauftragt: Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Maj. der König von Preußen haben Ihre Verpflichtung erkannt, von den Gefahren, mit welchen die innere Ruhe Deutschlands bedroht ist, Sich ein treues Bild zu entwerfen und Sich die Frage zu stellen, welches die Aufgabe und der Beruf des Deutschen Bundesvereins und seiner Mitglieder sey, damit den bestehenden Uebeln abgeholfen und die gesetzliche Ordnung und Ruhe in Deutschland gesichert werden könne? Beide Höfe sind hierbei zu der vollen Ueberzeugung gelangt, daß die Bekämpfung jenes nur allzu notorischen Uebels, und die davon abhängige Herstellung der Ruhe in Deutschland, nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des Deutschen Bundes dafür gewährt, von den Deutschen Fürsten zu bewirken sey. Der Deutsche Bund ist zur Erhaltung der innern und äußeren Sicherheit Deutschlands gegründet worden. Hat derselbe den einen seiner Zwecke — Erhaltung der innern Sicherheit — nach der bisherigen Erfahrung so weit verfehlt, daß die vorwaltende Aufregung der Gemüther und der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung eine so drohende Gestalt, wie die Gegenwart sich zeigt, anzunehmen vermochten, so können die Mängel und Unvollkommenheiten, denen solches zuzuschreiben ist, entweder in der Gesetzgebung des Bundes, oder in deren Anwendung und Ausführung gesucht werden. Bis zur Abfassung der Wiener Schlußakte fehlte es allerdings dem Bunde an denjenigen organischen Gesetzen, wie sie eine bestimmte und klare Entwickelung seiner politischen Wirksamkeit bedurfte. Durch die Wiener Schlußakte wurde jedoch diese Lücke so weit ausgefüllt, als die Natur des Bundes es gestattete, sollte diese selbst nicht in ihrem innersten Wesen verändert werden. Namentlich enthält sie für die Erhaltung der innern Sicherheit der Deutschen Staaten Verabredungen, die, so weit es auf Grundsätze ankommt, auch für das Bedürfniß der jetzigen Zeit noch als angemessen und ausreichend angesehen werden müssen. Während die Schlußakte des Jahres 1820 einerseits die Ausführung des 13. Art. der Bundesakte, nach einer angemessenen und beruhigenden Auslegung, sichert, und durch Zulassung von Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe (Art. 29), dem Mißbrauche der Gewalt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeugt, tritt sie auf der andern Seite allen demokratischen Anmaßungen gegen diese Gewalt entschieden entgegen, indem sie bestimmt (Art. 57), daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne; indem sie ferner (Art. 26) dem Bunde die Pflicht auferlegt, wo in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen, und sogar zu diesem Zwecke, nach Lage der Umstände, einen unaufgerufenen Beistand des Bundes vorschreibt. Dafür, daß dieser Beistand des Bundes schnell geleistet werde, ist endlich durch den bei Gelegenheit der im Jahre 1830 in mehreren Deutschen Staaten stattgehabten Unruhen, von der Bundesversammlung in ihrer 34sten Sitzung vom 21. October 1830 gefaßten Beschluß gesorgt worden, indem darnach, bei dringender Gefahr, auf bloße Requisition der einen Bundesregierung an die andere, ohne vorgängige Anzeige, Berathung und Beschlußnahme bei der Bundesversammlung, die militairische Hülfsleistung gewährt werden soll. Hiernach ist das zur Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands gestiftete Föderativband der Deutschen Staaten, den Grundgesetzen des Bundes nach, enger und fester, als es vielleicht in irgend einem Staatenbunde noch existirt hat. Diese Thatsache macht auch bei dem jetzt einbrechenden Verderben, so fern demselben mit Erfolg gesteuert werden soll, jede Verabredung neuer Grundsätze oder neuer bundesgesetzlicher Bestimmungen eben so wenig nöthig, als von einer Veränderung der Grundverfassung des Bundes und seiner Gesetzgebung die Rede seyn kann. Es liegt daher keineswegs an einem Mangel oder einer Unvollkommenheit der vorhandenen Bundesgesetzgebung, wenn in Deutschland, nach den bedauernswerthen Erfahrungen der neuern Zeit, hier die rohe Gewalt aufgeregter Volkshaufen, dort eine in das verfassungsmäßige Gewand ständischer Opposition gekleidete Anmaßung des demokratischen Geistes, im Bande mit einer zügellosen Presse — beides Symptome der zu bekämpfenden Grundübel — die

Macht der Regierungen theils zu schwächen sucht, theils aber wirklich schon geschwächt und ihnen Zugeständnisse von Rechten abgenöthigt hat, oder noch abzutrotzen droht, deren sie sich, ohne Gefahr für die Erhaltung öffentlicher Ordnung und eines gesicherten gesetzlichen Zustandes, im wohlverstandenen Interesse ihrer Unterthanen, nicht entäußern können.

So viel nun insbesondere

I. die Stellung der ständischen Kammern betrifft, so sind beide Höfe der Ansicht, daß, wie zweckmäßig und heilsam sich auch eine angemessene Wirksamkeit der Landstände in den Deutschen Bundesstaaten darstellt, doch die Richtung des Geistes, welche man in neuester Zeit dem Institute der Landstände zu geben versucht habe, unverkennbar eine höchst bedauerliche Erscheinung sey. Dieselbe hat sich auf zweifache Weise zu erkennen gegeben, je nachdem dabei das Verhältniß ihren Fürsten gegenüber, und das Verhältniß dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber, in Betrachtung kam.

A. Ihren Fürsten gegenüber, wurden a) neue, mit dem monarchischen Principe und mit Erhaltung der öffentlichen Ordnung unvereinbare Zugeständnisse in Anspruch genommen, und wohl auch b) für den Fall, wenn diese Zugeständnisse nicht erfolgen, die Verwerfung der Budgets in Aussicht gestellt.

B. Dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber aber zeigte sich nicht allein a) eine Neigung, sich über die Bundesgesetzgebung hinwegzusetzen, sondern es sind sogar b) in den ständischen Versammlungen offene Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung laut geworden.

Die Bundesgesetzgebung bietet den Deutschen Regierungen zur Beseitigung ähnlicher Erscheinungen die erforderlichen Mittel. ad A, a. Braucht wohl kaum daran erinnert zu werden, daß den Deutschen Fürsten, in Beziehung auf Gesetzgebung, nach allen Deutschen Verfassungen die Initiative zusteht, — daß daher von den Ständen neue Gesetze nicht anders, als in Form von Petitionen in Antrag gebracht werden können, wobei es den Fürsten unbenommen bleibt, frei zu prüfen, ob sie es ihrem Interesse und dem innig damit verbundenen Interesse des Landes, so wie ihren Verpflichtungen gegen den Bund für gemäß halten, die Petitionen zu gewähren, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe zu verwerfen. Ein vollgültiger Grund zur Verwerfung einer von den Ständen angebrachten Petition würde darin liegen, wenn der Fürst das darin begehrte Zugeständniß in Folge jener Prüfung dem Grundsatze des Art. 57 der Wiener Schlußakte zuwiderlaufend fände. — Je bestimmter dessen Worte dahin lauten, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und daß der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann; um so gewisser ist ein Deutscher Bundessouverain zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden ständischen Petition nicht nur berechtigt, sondern im Gesammt-Interesse des Bundes auch verpflichtet. ad A, b. Von der Benutzung dieses Rechtes und der Erfüllung der zugleich damit verbundenen Pflicht, wird kein Deutscher Fürst, bei dem Bewußtseyn seiner Würde und seines hohen Berufes, durch eine Drohung mit der Verweigerung des Budgets sich zurückhalten lassen, da der Satz: „daß dem Souverain durch die Landstände die zur Führung einer zweckmäßig geordneten Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden dürfen,“ in dem Sinne der oben angeführten Bestimmung des Art. 57 der Schlußakte, so wie in der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 der Schlußakte ausspricht, liegt. Sollten demnach ständische Versammlungen ihre Stellung so weit verkennen, daß sie an die Bewilligung der zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern, auf eine directe oder indirecte Weise, die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge anknüpfen wollten, so würden Fälle dieser Art zu denjenigen zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Wiener Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten. ad B, a. Belangend das Verhältniß der innern Gesetzgebung eines Landes zu der Bundesgesetzgebung, so können die auf den bereits bestehenden Beschlüssen des Bundes beruhenden Ansichten beider Höfe hierüber in folgende Sätze zusammengefaßt werden: 1) Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in der Bundesakte, Art. 2, und in der Wiener Schlußakte, Art. 1, ausgesprochen ist, noch den zur Erreichung desselben verabredeten organischen Einrichtungen (Art. 13 der Wiener Schlußakte, Num. 2), noch auch den zur Entwicklung und Ausbildung der Bundesakte im Geiste der letztern bereits gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüssen (Art. 4 der Wiener Schlußakte) irgend einen Eintrag thun. 2) Eben so wenig darf sie der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich werden (Art. 52 und 58 der Wiener Schlußakte). 3) Nicht den bei der innern Gesetzgebung eines Landes concurrirenden Behörden, namentlich nicht den ständischen Versammlungen gebührt es, über den Sinn der Bundesakte so wie der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn Zweifel darüber obwalten, eine Auslegung zu geben. Hierzu berechtigt und berufen, ist allein der Deutsche Bund selbst, welcher dieses Recht durch sein Organ, die Bundesversammlung, ausübt (Art. 17 der Wiener Schlußakte). 4) Damit diese Gerechtsame des Bundes, wie solche in dem Vorstehenden unter 1, 2 und 3 aufgeführt sind, gegen die Eingriffe der ständischen Kammern nicht allein von den eigenen Regierungen derselben, sondern auch direct von Seite des Bundes gehörig gewahrt und geschützt werden mögen, wäre von der Bundesversammlung eigens für diesen Zweck eine Kommission niederzusetzen, welche sich vereinigt und in Thätigkeit tritt, so oft in einem Bundesstaate eine

Versammlung der Stände stattfindet, um den Verhandlungen der letzteren aus obgedachtem Gesichtspunkte eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, und wo sie einen Versuch zur Ueberschreitung der Bundesgesetzgebung wahrnimmt, der Bundesversammlung davon zur weitern der Lage der Umstände und der Stellung des Bundes angemessenen Veranlassung Anzeige zu machen. Die ad B, b erwähnten Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung werden nicht wieder vorkommen, wenn die Deutschen Staaten, wie sie es ihrem Bundesverhältnisse schuldig sind, sich gegen einander anheischig machen, solche nicht zu dulden, und zur Steuerung derselben, jeder nach Maßgabe seiner innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen, wobei die Analogie von der Behandlung ähnlicher Ausfälle gegen den Landesherrn selbst, oder die landesherrliche Regierung, und im Ganzen ähnlicher Verunglimpfungen des einen oder des andern, zu Grunde gelegt werden können. Eine Verpflichtung hierzu folgt zum Theil schon daraus, daß, nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll. — Auch in Hinsicht solcher Angriffe auf den Bund könnte die nach B, 4 in Vorschlag gebrachte Commission mit einer Controlle beauftragt werden. Diese Vorschläge, in Verbindung mit dem Anspruche auf gewissenhafte, einsichtsvolle und kräftige Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Bund, bilden die Grundlage der Ansichten, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen zur Bekämpfung der oben bezeichneten bedenklichen Erscheinungen in den ständischen Kammern ihren Mitverbündeten an das Herz legen. Die Gesandten von Oesterreich und Preußen sind sonach beauftragt, darauf anzutragen, daß nachstehende sechs Artikel in einen förmlichen Bundesbeschluß verwandelt werden:

Art. I. „Da nach dem Art. 57 der Wiener Schluß-Akte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein Deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor."

Art. II. „Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten."

Art. III. „Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistungen von Geldbeiträgen, hinderlich seyn."

Art. IV. „Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat."

Art. V. „Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates, oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zu Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung desselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben."

Art. VI. „Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu

einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

II. In Beziehung auf die beispiellosen Mißbräuche der periodisch politischen Presse hat die Bundesversammlung — von der Verpflichtung durchdrungen, für die Erhaltung der innern Ruhe, Sicherheit und Würde des Bundes alle in der Bundesverfassung liegenden Mittel und Kräfte aufzubieten — sämmtliche Regierungen bereits mit Beschluß vom 10. May d. J. (§ 154) auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der Gesammtheit drohen, wenn den Bundesbeschlüssen in Preßangelegenheiten nicht der genaueste Vollzug von Seiten der Regierungen zu Theil wird; es hat dieselbe ferner unterm 26. April d. J. (§. 118) eine Commission aus ihrer Mitte gewählt, welche sich mit der im Art. 18 der Bundesacte, wegen gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse, enthaltenen Verabredung unverzüglich zu beschäftigen haben wird, und es ist von dem thätigen und einsichtsvollen Eifer dieser Commission zu erwarten, daß dieselbe die ihr übertragene Aufgabe auf eine Art lösen werde, welche — ohne die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, oder den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen — die wilden Ausschweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten, und das Höchste wie das Heiligste lästernden Preßfrechheit in die gehörigen Schranken zu weisen geeignet ist. Daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sich die Regierungen durch einen bundesverfassungsmäßigen Beschluß hierüber geeiniget haben werden, das provisorische Gesetz vom 20. September 1819 für den gesammten Bund verbindlich sey, und daß sonach dessen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ruhe und im Sinne der wechselseitig übernommenen Verpflichtung von allen Regierungen vom Bunde gewissenhaft zu handhaben seyen, ist eine Ueberzeugung, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen nicht nur wiederholt auszusprechen sich veranlaßt finden müssen, sondern es werden sich dieselben auch verpflichtet halten, so weit es in ihren Kräften steht, gemeinschaftlich mit ihren Bundesgenossen, auf deren übereinstimmende Gesinnung sie eben so viel Werth legen, als sie zuversichtlich dieselbe voraussetzen, dahin einzuwirken, daß diesem Gesetze allenthalben und ohne irgend eine Ausnahme Befolgung zu Theil werde. Ist nun hiernach die Bundesversammlung in den Stand gesetzt, die Gerechtsame des Bundes gegen die Eingriffe der ständischen Kammern und gegen den Mißbrauch der Presse zu handhaben; übt sie diese Handhabung, wie es sich gebührt, und werden die Beschlüsse mit Ernst und Nachdruck vollzogen; gelingt es endlich den vereinten Bemühungen der Fürsten, bei der Bundesversammlung gemeinnützige, ganz Deutschland interessirende Anordnungen, so weit sie sich dafür eignen, mit Erfolg in Berathung zu ziehen, wozu die Höfe von Oesterreich und Preußen insbesondere durch ihre Gesandtschaften am Bundestage wirken zu wollen, sich feierlichst verpflichten: so darf man sich der Erwartung hingeben, daß die in das allgemeine Wohl thätig eingreifende Wirksamkeit des Bundes und dessen Autorität erkannt und geachtet werden, und daß die öffentliche Meinung aus ihrer jetzigen Befangenheit in sophistischen Irrlehren zu einem für Wahrheit, Recht und Ordnung empfänglichen Sinne wieder zurückkehren werde. Sollte aber diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen, sollte die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland fortan gefährdet erscheinen, und die Autorität der zum Schutze dieser höchsten Güter gefaßten bundesverfassungsmäßigen Beschlüsse verkannt werden: so sind Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen — im Gefühle der von eigener Erhaltung unzertrennlichen Sorge für das Schicksal der im Bunde vereinten Staaten, in gerechter Würdigung der Gefahr, das ganze gesellschaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkühr zertrümmert zu sehen, und in getreuer Erfüllung der Ihnen obliegenden Verpflichtung gegen den Bund und gegen dessen einzelne Glieder — fest entschlossen, zur Aufrechthaltung und Durchführung der Bundesverfassung, ihrer wichtigen Zwecke und der darauf gegründeten oder noch zu gründenden Beschlüsse der Bundesversammlung, endlich zur Zurückweisung der Angriffe gegen den Bund und dessen Glieder, von welcher Seite sie auch kommen mögen, auf jedesmaliges Anrufen der Gesammtheit oder eines Bundesgliedes, von allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, damit den Beschlüssen des Bundes diejenige pünktliche und genaue Befolgung gesichert sey, welche allein für die Ruhe des gemeinsamen Vaterlands Bürgschaft zu bieten vermag. — Von dieser Bestrebung geleitet, haben beide Höfe zugleich diejenigen militairischen Maßregeln bereits getroffen, und an ihre beiderseitigen Gesandten am Bundestage diejenigen ausgedehnten Vollmachten ertheilt, welche dazu geeignet sind, dem Bundestage zu verbürgen, daß auf die erste Aufforderung desselben, die militairische Hülfe zur Aufrechthaltung seines Ansehens und zur Durchführung seiner Beschlüsse mit möglichster Beschleunigung zur Stelle geschafft werde. Indem die Höfe von Oesterreich und Preußen diese ihren Bundespflichten entsprechende Erklärung geben, halten sich dieselben überzeugt von der gleichmäßigen Bereitwilligkeit aller ihrer Mitverbündeten, im erforderlichen Falle in derselben föderativen Weise wirksam zu seyn.

(Hierauf folgen die mit Obigem übereinstimmenden Erklärungen der sämmtlichen Deutschen Regierungen.)

Sodann wurde einhellig beschlossen: Unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen wiederholt bewährten Fürsorge für das gemeinsame Beste des Deutschen Vaterlandes, vereinigen sich sämmtliche Bundesregierungen zu folgenden Bestimmungen:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein Deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten. (Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden. Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte in letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichtsdestoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Artikel 2 der Bundesakte und in dem Artikel 1 der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Vesammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Kommission vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Kommission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußakte da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußakte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse sieht die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer in der 14ten diesjährigen Sitzung gewählten Kommission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie er-

wartet mit Vertrauen von dem Eifer der Kommission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde.

Münch-Bellinghausen.	Pechlin.
Nagler.	Grünne.
Lerchenfeld.	Beust.
Manteuffel.	Marschall.
Stralenheim.	Schack.
Trott.	Both.
Blittersdorf.	Leonhardt.
Rieß.	Curtius.
Gruben.	

Vom Main, vom 6. Juli. — Reisende, welche aus Voralberg und Tyrol herüberkommen, schildern die dort aufgestellte Oesterreichische Truppenzahl als weit bedeutender, als sie in den halboffiziellen Zeitungs-Nachrichten angegeben wird. Im Voralberg liegen die Truppen bei den Bewohnern, welche eine kleine Quartier-Entschädigung erhalten, während die Mannschaft vom Staate direkte verpflegt werde, wozu Vorräthe von Oesterreich durch Baiern herbeigeführt werden, da aus Oberschwaben gegenwärtig beinahe keine Früchte mehr zu bekommen seyen. Bei Bregenz steht ein großer Artilleriepark aufgefahren. Im Vorarlberg liegen hauptsächlich Infanterie und Artillerie eng gedrängt und rückwärts in Tyrol Kavallerie in ausgedehnteren Quartieren.

Frankreich.

Paris, vom 6. Juli. — Vorgestern Nachmittag nahmen Ihre Majestäten und die Prinzessin Adelaide das Gestüt zu Meudon in Augenschein. Gestern kam der König zur Stadt, bewilligte dem General Solignac eine Audienz, führte bis 5 Uhr den Vorsitz im Ministerrathe und kehrte demnächst nach St. Cloud zurück.

Während der Abwesenheit des Marschalls Soult wird ihm täglich eine Estafette mit den wichtigsten Sachen seines Departements nachgesandt. Der Seeminister, Graf Rigny, soll nur die dringendsten Verfügungen unterzeichnen.

Am 5. Juli ist, dem Vernehmen nach, eine Oesterreichische Note eingegangen, in welcher es heißt, ein etwaniger Einmarsch der Franzosen auf Belgisches Gebiet, zu dem angeblichen Behufe, Belgien zu unterstützen, müsse als bedrohlich für die Sicherheit des ganzen Europa angesehen werden, und würde es für Oesterreich unumgänglich nothwendig machen, aus bloßer Vorsicht ein Heer an den Rhein zu senden.

Gestern begannen vor dem hiesigen Assisenhofe die Verhandlungen in dem Prozesse gegen die Theilnehmer des Complotts in der Prouvaires-Straße, welches im Februar d. J. im Keime erstickt wurde. Auf dem Bureau lagen als Beweismittel eine Menge den Angeklagten abgenommener Waffen, noch geladene Gewehre, Pistolen, Säbel, Degen, Jagdmesser und zwei Küraſſe; unter den Pistolen befand sich eine von ganz alter Form, die wahrscheinlich noch von der am 29. Juli 1830 statt gefundenen Plünderung des hiesigen Artillerie-Depots herrührt. Ferner sah man ein Bund Schlüssel, die der Anklage zufolge bestimmt gewesen seyn sollen, mehrere Gitterthüren der Tuillerien zu öffnen. Die fünf bedeutendsten Angeklagten sind ein gewisser Suzanne, ehemaliger Wachtmeister bei den Gardes-du-Corps und später Weinhändler in Versailles, der gewesene Capitain bei der Königl. Garde, Charbonnier de la Guesnerie, der gewesene Advokat Gechter, ein gewisser Poncelet und Bouvier; die beiden Ersteren trugen den Orden der Ehrenlegion, der Letztere das Juli-Kreuz. Nachdem die Angeklagten eingeführt worden, las der Gerichts-Secretair die Namen der Angeklagten vor, was beinahe volle drei Stunden währte; hierauf begann das Verhör der Angeklagten; den Zeugen, deren nahe an 400 vorgeladen sind, und unter denen sich der Deputirte Herr Degouves de Nuncques befindet, waren die für sie bestimmten Zimmer angewiesen; der ebenfalls vorgeladene Polizei-Präfekt war, der ihm a's Präfekten gesetzlich zustehenden Befugniß gemäß, nicht erschienen. Da jenes Verhör nicht beendigt werden konnte, so sollte dasselbe in der heutigen Sitzung fortgesetzt werden.

Dem Journal du Commerce zufolge, ist an der hiesigen Börse viel von der bevorstehenden neuen Anleihe gesprochen und versichert worden, daß sie in 7,500,000 Fr. Rente bestehen und am 8. August zugeschlagen werden würde.

Die Hauptschwierigkeit, welche die Unterhandlung wegen der Grenzen Griechenlands zu Konstantinopel findet, besteht in der hartnäckigen Forderung der Pforte, Algier als den Preis ihrer Concessionen zu erhalten. Um nun einer kategorischen Antwort auf diesen Punkt einstweilen noch zu entgehen, hat man es gut befunden, bis jetzt noch keinen Botschafter nach Konstantinopel zu senden, und sich mit der Erwiederung begnügt, daß eine Abtretung Algiers für den Augenblick unmöglich sey. Um jedoch die Pforte zur Nachgiebigkeit zu vermögen, sollen England und Oesterreich übereingekommen seyn, die Räumung Algiers innerhalb einer angegebenen Frist über sich zu nehmen. Alle Maßregeln der Regierung deuten indessen auf kein solches Resultat, indem die Hinsendung von Colonisten fortwährend thätig betrieben wird.

Das am 10. Mai von Carthagena abgegangene Schiff les deux Amélies hat Nachrichten aus Columbien mitgebracht, denen zufolge dieses Land noch immer der Anarchie Preis gegeben war; der General Flores war auf dem Marsch nach Bogota begriffen; man sah täglich der Ankunft des Generals Santander aus Nord-Amerika entgegen.

Straßburg, vom 7. Juli. — Der aus Rheinbaiern auf das diesseitige Gebiet geflüchtete Doctor Grosse hat von der Französischen Regierung die Weisung erhalten, Weißenburg, wo er sich gegenwärtig befindet, zu verlassen und sich an einen Ort zu begeben, der 20 Stunden von der Grenze und 40 Stunden von Paris entfernt ist.

Beilage zu No. 166 der privilegirten Schlesischen Zeitung.
Vom 18. Juli 1832.

Frankreich.

Paris, vom 7. Juli. — Ihre Majestäten die Königin Donna Maria und die Herzogin von Braganza statteten gestern der Königl. Familie in St. Cloud einen Besuch ab.

Durch eine vom Großsiegelbewahrer contrasignirte Königl. Verordnung vom 5ten d. M. ist für die Zeit der Abwesenheit des Marschalls Soult dem Marineminister, Grafen v. Rigny, die interimistische Signatur des Kriegs-Departements übertragen worden.

Im Ministerial-Conseil scheint eine Spaltung eingetreten zu seyn, da mehrere Mitglieder, die sich früher in Uebereinstimmung mit ihren Collegen für die Angemessenheit einer Mobilisation der Nationalgarde erklärt hatten, gegenwärtig umgestimmt sind, indem sie durch die Versetzung dieser Reserve in activen Stand ein Schreckbild für die übrigen Europäischen Regierungen erblicken, welches den allgemeinen Krieg nur beschleunigen könnte, und jedenfalls den ohnehin schon darniederliegenden Handel noch mehr beeinträchtigen würde. Indessen darf man mit einiger Gewißheit vorhersagen, daß diese Maßregel, wenn auch aufgeschoben, dennoch statthaben wird. Zu viele Umstände treffen zusammen, um sie in den Augen des Landes nothwendig zu machen. — Briefe aus St. Petersburg vom 24sten vorigen Monats wollen wissen, daß der überaus kalte Empfang, den Marschall Mortier daselbst finde, ihm eine gänzliche Abneigung gegen alle Geschäfte eingeflößt habe, so daß seine Ambassade so gut wie null sey. Für den Augenblick darf man indessen nichts befürchten, indem nicht nur Marschall Soult, sondern auch Graf Sebastiani wegen seiner schwankenden Gesundheit vom Könige Urlaub auf zwei Monate erbeten hat. Dieser wurde ihm jedoch vom Könige abgeschlagen, mit der Bemerkung, in der Abwesenheit des Kriegsministers müsse der Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf seinem Posten seyn. Nach dessen Rückkehr würde er ihm gern Urlaub bewilligen.

Der Courrier français will wissen, vor der Abreise des Marschall Soult nach dem Bade sey bestimmt worden, daß in seiner Abwesenheit keine Modification des Ministeriums statt finden solle, und nur auf diese ausdrückliche Versicherung habe er die Reise unternommen.

Man weiß nun sicher, daß die Unterredung des Königs mit Talleyrand nicht freundlich abgelaufen ist. Der Fürst erinnerte den König, daß mit solchen Mittelmäßigkeiten, die ihn umgeben, keiner Vertrauen in die Regierung setzen könnte. Uebrigens hielt es lange an bis der große Diplomat mit dem König allein sprechen konnte. Der ganze Hof, die Minister und Andere, fürchteten dies und vorzüglich den Scharfblick des alten erfahrnen Ministers.

Der Staatsrath beschäftigte sich in seiner Sitzung vom vorigen Mittwoch mit zwei wichtigen Fragen, nämlich 1) ob die Gläubiger Ludwig XVIII. und Karl X., die denselben vor ihrer Thronbesteigung Geld geliehen, jetzt ein Recht haben, sich nach dem Gesetze vom 27sten April 1825 zur Entschädigung an die Güter zu halten, welche beiden Prinzen als Emigranten genommen wurden, und 2) ob durch die Thronbesteigung eines Prinzen alle seine Activa und Passiva zur Staats-Domaine übergehen, in dem Sinne, daß die Gläubiger gar keine Forderungen mehr an den König machen könnten, sondern einfache Staatsgläubiger würden. Die letztere Frage erinnert wieder an den berühmten Desgraviers-schen Prozeß, bei welchem der erste Präsident des hiesigen Gerichtshofes sagte: Das Gericht fällt Urtheile, leistet aber keine Dienste. Der Staatsrath hat in der Sache noch nicht entschieden.

Hiesige Blätter melden aus Treviso vom 24. Juni: 30 Bataillons Oesterreichischer Truppen rückten gegen den Po vorwärts. Erzherzog Johann sey kurz vorher durch Treviso gekommen und habe sich nach Belluno begeben. Dem Vernehmen nach, soll dieser Prinz mit nächstem den Oberbefehl des Italienischen Heeres übernehmen.

England.

London, vom 7. Juli. — Ueber die vor einigen Tagen im auswärtigen Amte gehaltene Zusammenkunft vieler Mitglieder des Unterhauses, wobei die Russisch-Holländische Anleihe zur Sprache kam, enthält der Courier Folgendes: — „Lord Palmerston setzte der Versammlung aus einander wie es im Jahre 1815 der ernste Wunsch der Brittischen Regierung gewesen sey, Belgien und Holland unter einem Souverain vereinigt zu sehen, und wie sie es, um diese Vereinigung sicherer zu begründen, für zweckmäßig erachtet habe, Rußland ein direktes Interesse an Aufrechterhaltung derselben zu geben. In dieser Absicht habe England der Russischen Regierung die Zahlung eines Theiles ihrer alten Holländischen Schuld gesichert, für so lange nämlich, als die beiden Länder, Holland und Belgien, vereinigt seyn würden. Die Zahlung sollte in dem Augenblicke aufhören, wo jene Union sich löste; aber der ganze Inhalt der Unterhandlungen und der Geist des damals abgeschlossenen Vertrages setzten es außer Zweifel, daß die Brittische Regierung zu jener Zeit nur darauf bedacht war, sich gegen die Möglichkeit einer Trennung Belgiens

von Holland zu schützen. — Da diese Trennung nun aber doch, und zwar auf eine Weise, stattgefunden habe, welche alle Aussicht auf eine Versöhnung ausschlösse, so würde es im Interesse des Europäischen Friedens nothwendig erachtet, die Bedingungen der Trennung auf eine zufriedenstellende Weise festzusetzen. Die Brittische Regierung habe einen wesentlichen Antheil an den über diesen Gegenstand stattgefundenen Unterhandlungen gehabt, und es sey ihr nach vielen Schwierigkeiten gelungen, den Kaiser von Rußland zu bewegen, dem Traktat, welcher die Unabhängigkeit Belgiens unter einem neuen Souverain bestätigt, beizutreten. — Hierauf sey die Frage entstanden, ob Rußland, weil es den Wünschen Großbritanniens nachgegeben und in die Trennung Belgiens von Holland, die es so gern vermieden zu sehen gewünscht hätte, gewilligt habe, der Summe Geldes verlustig gehen solle, welche ihm im Jahre 1815 garantirt worden wäre? Es sey ganz natürlich, daß der Kaiser von Rußland, wegen seiner Familien-Verbindung mit dem Prinzen von Oranien, seinen ganzen Einfluß aufgeboten habe, um das Erbtheil dieses Prinzen unangetastet zu erhalten; und eben so natürlich sey es, daß Rußland die Fortdauer eines Zustandes der Dinge gewünscht habe, wodurch der Regierung eine bedeutende Summe gesichert gewesen wäre, und deshalb sey es schwierig gewesen, die Einwilligung Rußlands zu dem Trennungs-Traktat zu erlangen. Solle man nun, nachdem endlich diese Einwilligung ertheilt worden sey, vom Kaiser von Rußland ein bedeutendes Opfer dafür verlangen, daß er den Wünschen Englands nachgegeben habe? — Unabhängig aber von der bloßen Gerechtigkeit der Frage glaubte Lord Palmerston, daß es von der äußersten Wichtigkeit für England sey, in freundschaftlichen Beziehungen zu dem Russischen Hofe zu bleiben. Es sey besonders wünschenswerth, nicht allein in Bezug auf das Schicksal Polens, sondern auch rücksichtlich der allgemeinen Interessen Europa's, daß die Sendung des Lord Durham nicht von einer Erklärung des Brittischen Parlamentes begleitet werde, daß es dem Kaiser von Rußland das vorenthalten wolle, was ihm dem strengen Rechte nach gebühre. — Mehrere Mitglieder und besonders der Dr. Lushington und Sir M. W. Rydlei, erklärten, daß sie mit den Ansichten der Regierung vollkommen übereinstimmten. — Mit Hinweisung auf den großen Werth, den Lord Palmerston auf ein freundschaftliches Vernehmen mit Rußland legte, bemerkte der Oberst Evans, daß er eine enge Verbindung mit Frankreich für bei weitem vortheilhafter für England hielte. Lord Palmerston fand sich dadurch sogleich zu der Erklärung veranlaßt, daß, so sehr er auch die Fortdauer der freundschaftlichen Beziehungen zum Russischen Hofe wünschen möge, Frankreich doch das Land sey, mit dem Großbritannien bemüht seyn müsse die engste und freundschaftlichste Verbindung zu bewahren."

Durch den Tod des Grafen von Donoughmore erbt der bekannte Capitain Hutchinson, welcher, wegen der von ihm gemeinschaftlich mit dem General Sir Robert Wilson im J. 1816 beförderten Flucht des Grafen von Lavalette, seitdem Lavalette-Hutchinson genannt worden, den Titel und das Vermögen des verstorbenen Grafen. Der Staat erspart durch diesen Todesfall eine jährliche Pension von 2000 Pfd. Sterling.

Sir Walter Scott hat den Wunsch geäußert, nach seiner Wohnung Abbotsfort in Schottland (30 Engl. Meilen von Edinburg) gebracht zu werden, und die Aerzte haben es, zur Aufheiterung seines Gemüthes, für nöthig erachtet, in diesen seinen Wunsch zu willigen. Es werden demnach auch bereits Anstalten getroffen, um den Kranken auf die paßlichste Weise nach der ersehnten Heimath zu bringen. Ein Dampfboot liegt zu diesem Endzwecke auf der Themse bereit und dem Vernehmen nach, soll die Reise schon morgen früh vor sich gehen.

Niederlande.

Aus dem Haag, vom 9. Juli. — Des Königs Majestät werden heute nebst Se. Königl. Hoheit dem Prinzen Friedrich aus dem Loo zurückerwartet. Die Frau Prinzessin Friedrich Königl. Hoheit wird, wie man vernimmt, vorläufig noch einige Zeit bei Ihrer Majestät der Königin im Loo verweilen.

Vorgestern ist in Helvetsuis die Korvette „de Windhond" aus London angekommen und hat dem Vernehmen nach, sehr wichtige Depeschen mitgebracht, die auch sogleich an Se. Majestät den König nach dem Loo expedirt worden sind.

Unsere Truppen im Lager bei Oirschot führen jetzt fast täglich Feld-Manöver oder Paraden vor Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen und Höchstdessen drei Söhnen aus.

Brüssel, vom 8. Juli. — In der gestrigen Sitzung der Repräsentanten-Kammer forderte Herr von Hoffschmidt die Minister auf, zu erklären, ob es wahr sey, daß man, trotz eines bevorstehenden Krieges, der wahrscheinlich die 24 Artikel und die Protokolle vernichten würde, die Luxemburger und Limburger als der Belgischen Sache fremd betrachten und in diesen Theilen Belgiens, wie man bestimmt versichere, keine Truppen ausheben wolle? Der Minister des Innern erwiederte, daß in Limburg und Luxemburg, wie in allen übrigen Theilen des Königreiches, Truppen-Aushebungen stattfinden würden.

Der König ist gestern Abend um 11 Uhr von seiner Reise wieder in Brüssel eingetroffen.

Die Aachener Zeitung enthält folgendes Schreiben aus Brüssel vom 8. Juli: „Briefen aus London vom 6ten zufolge, war Lord Palmerston bereits Sonntag den 1sten im Besitz des neuen, vom Könige von Holland vorgeschlagenen Traktates; er theilte denselben augenblicklich dem Agenten der Französischen Gesandtschaft mit, welcher unverzüglich einen Expressen nach Paris

abfertigte. Lord Palmerston verließ noch an demselben Abende die Stadt und begab sich nach Cambridge, von wo aus er die Konferenz-Mitglieder auf den 5ten, als gestern, zusammenberief, um ihnen diese Mittheilung zu machen. Man will bestimmt wissen, daß er die Mittheilung so lange hingehalten, bis eine Antwort von Paris eintreffen konnte. Was die Zahlung der Russisch-Holländischen Schuld betrifft, so wird die Kammer deshalb vollzählig zusammenberufen und die Entscheidung darüber ist auf kommenden Donnerstag den 12ten bestimmt. Diese Vollzähligkeit der Kammer ist höchst wichtig für des Landes Interesse, da in ihrem jetzigen Bestande die Torys eine Veränderung im Ministerium bewirkt hatten, was nicht allein die innere Ruhe compromittirt, sondern selbst unserer äußern Politik höchst gefährlich geworden wäre, da augenblicklich ein Ministerium der Torys die Verbindung mit Frankreich aufgelöst und unsere Wünsche zerstört haben würde. Man spricht viel von einem nahe bevorstehenden Kriege mit Rußland. Es heißt, daß sämmtlichen Piloten angesagt worden, sich bereit zu halten; die, welche nach Holland gesandt waren, die Küsten zu sondiren, sind ebenfalls sämmtlich zurückberufen. Vom nächsten Bericht Lord Durhams hängt es ab, welchen Entschluß unsere Regierung mit Frankreich gemeinschaftlich fassen wird, denn seine Mission ist fast ausschließlich auf Belgien berechnet, das England endlich in seine Rechte eingesetzt sehen will. Der neue von Holland eingereichte Traktat hat zwar die Mehrzahl der 24 Artikel beibehalten; doch ist der Art. 9, in Betreff der Schifffahrtsrechte und Besteuerung, dergestalt umgeworfen, daß er gerade das Entgegengesetzte enthält, und zwar so, daß Holland ihn seiner Willkühr anheimgestellt hat und sich nur allein als den Herrn darüber anerkannt wissen will. Nun ist klar, daß Belgien unter Modificationen keinesweges ein förmliches Verdrängen der Artikel verstehen, und daher, wenn das neue Ultimatum von Seiten Hollands auch nur diesen einzigen Artikel so verändert hätte, nimmer sein Gutachten dazu geben könnte. England sieht daher wohl ein, wohin solche Vorschläge führen, und da es sehnlichst wünscht, daß das Ende dieser Unterhandlungen nicht neuerdings in ein ewiges Provisorium führe, so läßt sich begreifen, wozu es sich rüsten wird. Das Zurückkehren des Russischen Admirals v. Heyden in vaterländische Dienste erweckte Mißtrauen, zumal sich das Gerücht verbreitet, er sey seiner Flotte nur vorangegangen. Auch ist die plötzliche Entfernung Sir Ch. Bagot aus dem Haag und seine Zurückgezogenheit in London höchst auffallend, da es sich wohl erwarten läßt, daß man keinen Gesandten von dort in den jetzigen bedrängten Umständen ohne triftigen Grund abberufen wird. Man will daher wissen, daß er eine geheime Mission habe, und mit einer solchen nach dem Haag zurückkehren werde. Der Minister Bagot ist in die geheimen Angelegenheiten Hollands eingeweiht und gehört zu denen, die den meisten Einfluß auf den König üben; die Wahl ist daher nicht übel getroffen. — Unsere Truppen bewegen sich fort nach den Grenzörtern; doch ist über das Blokiren von Mastricht, wie es nun heißt, noch nichts bestimmt. Belgien will nicht gern den Vorwurf auf sich laden, durch Uebereilung den nahe bevorstehenden Frieden in seinem Aufkeimen unterbrochen zu haben. Der König will sich mit Mäßigung behaupten, und sich einstweilen nur vorbereiten, den Feind zu empfangen. Der König ist diesen Morgen hier eingetroffen, wie es heißt, höchst befriedigt mit den Befestigungen, die er auf der Reise besichtigt hat. — Man erwartet heute noch das Resultat der Sitzung, die die Konferenz am 5ten gehalten."

Italien.

Rom, vom 30. Juni. — Mittelst eines Päpstlichen Breve's vom 19ten d. M. ist dem Marchese del Drago Biscia Gentili der erbliche Titel eines Fürsten von Mazzano und Autuni ertheilt worden.

Der Graf Goethals-Pesseen aus Gent ist von Sr. Heiligkeit mit dem Orden des goldenen Sporens beliehen worden.

Die hiesigen **Notizie del Giorno** enthalten Folgendes: „Die Tessiner Zeitung hat gemeldet, in Benevent seyen Unordnungen vorgefallen und zu deren Dämpfung die Königl. Sicilianischen Truppen intervenirt. Wir erklären diese auch in andere Italienische Blätter übergegangene Notiz für gänzlich ungegründet."

Von der Italienischen Grenze, vom 3. Juli. Diesseits der vortrefflich hergestellten Straße über den Splügen bemerken die Reisenden Oesterreichische Truppenbewegungen, die sich gegen Bregenz hinziehen. In und um Mailand beklagt man sich über Gefährdung der Sicherheit. Schon bei einbrechender Nacht müssen Schildwachen mit geladenen Gewehren in alle größeren und kleineren Straßen der Stadt vertheilt werden, um vor Raub und Mord zu schützen. Ohne militairische Begleitung laufen Reisende Gefahr, selbst in den nächsten Umgebungen von Mailand auf den Landstraßen ausgeplündert zu werden.

Nordamerikanische Freistaaten.

Der **Boston Courier** meldet: „Die alte Handelsstadt Norfolk erfreut sich eines glänzenden Wohlstandes. Ein Schreiben von dort berichtet, daß daselbst in diesem Augenblick nahe an 50 neue Häuser im Bau begriffen sind, wovon mehrere zu Waarenlagern dienen sollen. Auch der Handel und die Bevölkerung von Portsmouth ist sehr im Zunehmen. In alledem ist nichts von dem düsteren Gemälde zu ersehen, welches der Oberst Hayne im Senat von den Städten des Südens entwarf, wo, seiner Schilderung zufolge, Gras in den Straßen wachsen sollte."

Breslau, vom 17. Juli. — Auf dem am 7ten d. M. beendigten diesjährigen Johannis-Markte befanden sich 1006 Feilhabende, und zwar: 47 Händler mit baumwollenen Waaren, 41 Bandhändler, 42 Böttcher, 12 Eisen- und Stahlwaaren-Händler, 40 Gräupner, 15 Holzwaarenhändler, 16 Horndrechsler, 21 Conditor und Pfefferküchler, 11 Kammmacher, 13 Kürschner, 15 Kurzwaarenhändler, 9 Korbmacher, 98 Lederhändler, 10 Putzwaarenhändler, 27 Schnittwaarenhändler, 172 Schuhmacher, 7 Schwammhändler, 10 Spitzenhändler, 11 Strumpffabrikanten, 21 Tuchhändler, 72 Töpfer, 17 Tischler und 14 Zwirnhändlern. Von den Verkäufern waren von hier 339, aus andern Städten Schlesiens 606, aus andern Städten der Monarchie 24, aus Sachsen 13 und aus den Oesterreichischen Staaten 24. Die verkäuflichen Waaren wurden in 362 Buden, 297 Schragen, 172 Läden in den Häusern, auf 10 Tischen und auf 165 Plätzen auf der Erde feilgeboten.

Am 7ten d. M. fiel ein Hausbesitzer zu Huben von einer zum Heuboden führenden Leiter, und starb ohnerachtet aller angewandten ärztlichen Hülfe in der darauf folgenden Nacht an den Folgen der durch diesen Fall erlittenen Hirnverletzung.

Am 12ten ertrank ein 11 Jahr alter Knabe in der Lache neben dem Rosenthaler Thor Kontroll-Hause, in welche er sich bei Gelegenheit des Schweineschwemmens, der Abmahnungen des zugegen gewesenen Knechts ungeachtet, unvorsichtiger Weise gewagt hatte.

In voriger Woche sind an hiesigen Einwohnern gestorben: 27 männliche und 30 weibliche, überhaupt 57 Personen. Unter diesen sind gestorben: an Abzehrung 4, Alterschwäche 2, Schlagfluß 8, Krämpfen 11, Lungen- und Brustleiden 1, Wassersucht 4, Menschenblattern 3, modificirten Blattern 3.

Den Jahren nach befanden sich unter den Verstorbenen: Unter 1 Jahre 19, von 1 — 5 J. 13, von 5 — 10 J. 1, von 10 — 20 J. 2, von 20 — 30 J. 3, von 30 — 40 J. 3, von 40 — 50 J. 7, von 60 — 70 J. 6, von 70 — 80 J. 3.

In demselben Zeitraume ist an Getreide auf hiesigen Markt gebracht und verkauft worden: 1992 Schfl. Weizen, 2090 Schfl. Roggen, 510 Schfl. Gerste und 297 Schfl. Hafer.

In der nämlichen Woche sind aus Oberschlesien auf der Oder hier angekommen: 28 Schiffe mit Bergwerksproducten, 48 Schiffe mit Brennholz und 55 Gänge Bauholz.

In voriger Woche wurden Trottoirs von Granitplatten gelegt, vor den Häusern No. 10, 11, 12, 77, 78 und 80 Mathiasstraße. Neu abgefärbt wurden die Häuser No. 7 am Mauritius-Platze und No. 20 und 22 Weidenstraße.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung meiner Tochter Sophie mit dem Kaufmann Herrn Julius Kölisch aus Breslau gebe ich mir die Ehre ergebenst anzuzeigen.

Waldenburg den 15. Juli 1832.

Verwittwete Bürgermeister Jänsch, geborne Treutler.

Obiger Anzeige zufolge empfehlen sich ergebenst als Verlobte
Sophie Jänsch.
Julius Köhlisch.

Entbindungs-Anzeigen.

Die heute Nachmittag 4½ Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Knaben gebe ich mir die Ehre hiermit ergebenst anzuzeigen.

Rogau den 12. Juli 1832.

Karl Graf Pückler.

Verwandten und Freunden beehre ich mich die heute glücklich erfolgte Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Knaben hiermit ergebenst anzuzeigen.

Hamburg den 13. Juli 1832.

Wilh. Theod. Schiller.

Todes-Anzeigen.

In der Nacht vom 14ten zum 15ten d. M. verschied zu Breslau an einer Lungenentzündung zum bessern Leben unsere Nichte und Pflegetochter Emilie Braune, im noch nicht vollendeten 16ten Jahre. Indem wir unsern lieben Verwandten und werthen Freunden solches hierdurch bekannt machen, bitten wir um stille Theilnahme. Rothschloß den 16. Juli 1832.

Wilh. Braune und Frau, geb. v. Seidlitz.

Theuren Verwandten und Freunden widmen wir die betrübende Anzeige, daß in Folge der am 14ten d. stattgefundenen sehr schweren Entbindung von einem todten Knaben, unsere gute liebe Gattin, Mutter, Schwester, Schwiegertochter und Schwägerin, Frau Wilhelmine Dorothea geborne Derb, uns heute Abend 6½ Uhr in einem Alter von erst 26 Jahren 2 Monaten 10 Tagen durch den Tod entrissen wurde, und halten uns Ihrer stillen Theilnahme versichert.

Breslau den 16. Juli 1832.

Der Seifensieder Carl Friedrich Reichel, als Ehegatte, im Namen der Hinterlassenen.

An milden Gaben für die armen Abgebrannten zu Kaltenbrunn haben mir ferner gütigst übergeben:
i. 10) Hg. 1 Rthlr.

W. G. Korn.

In Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung, Schweidnitzer Strasse No. 47, ist zu haben:

Dupuytren, Vorträge über chirurg. Clinik, im Hôtel-Dieu in Paris gehalten und von einer Gesellschaft von Aerzten herausgegeben und aus dem Franz. übersetzt von Dr. G. Weyland. 1r Bd. 1ste Abth. gr. 8. Paris. br. 20 Sgr.

v. Drey, Dr. J. S., neue Untersuchungen über die Constitutionen und Kanones der Apostel. Ein histor. kritischer Beitrag zur Literatur der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts. gr. 8. Tübingen. 1 Rtl. 20 Sgr.

Hausmann, Dr. J. F. L., über den gegenwärtigen Zustand und die Wichtigkeit des Hannoverschen Harzes. Mit 16 Anlagen. gr. 8. Göttingen. 3 Rthlr.

Hermann, L., Sammlung der im Lehrbuche des heutigen röm. Rechts, vom Herrn Geh. Justizrathe und Prof. Dr. Mackeldey, citirten Belegstellen. 1r Thl. gr. 8. Gießen. Preis des 1sten und 2ten Theils. 4 Rthlr. 15 Sgr.

Moiroud, L., Handbuch der Thierarzneimittellehre, oder nach den neuesten Grundsätzen der Chemie abgefaßte Materia medica für Thierärzte und Landwirthe. Nebst einem Arzneibereitungs- und Rezeptformular, enth. eine Sammlung von 413 der bewährtesten Arzneiformeln. A. d. Franz. und mit Anmkgn. von Dr. A. P. Wilhelmi. gr. 8. Leipzig. 2 Rthlr. 15 Sgr.

Reichard's Passagier auf der Reise in Teutschland, der Schweiz, nach Venedig, Amsterdam, Paris und Petersburg. Mit besonderer Berücksichtigung der vorzüglichsten Badeörter, der Gebirgsreisen, der Donau- und Rheinfahrt. Ein Reise-Handbuch für Jedermann. 7te Aufl. berichtigt und vermehrt von F. W. Streit. 1r Bd. Nebst 1 neuen Postkarte 8. Berlin. cart. Im Etui. 3 Rthlr. 8 Sgr.

Ritter, G. S., die Lehre von den Bienen, nach der Theorie und Praxis, natur- und zeitgemäß prüfend entwickelt. 8. Leipzig. br. 20 Sgr.

Catalogue

des livres nouveaux français, anglais, polonais qui se trouvent chez Guillaume Théophile Korn.

Steht Liebhabern dieser Literatur gratis zu Diensten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Stadt-Waisen-Amte hiesiger Residenz wird in Gemäßheit des §. 137. seq. Titel 17. Theil I. des Allgemeinen Landrechts den noch unbekannten Gläubigern des am 30. May 1830 verstorbenen Erbsassen und Pflanzgärtners Andreas **Peuckert** die bevorstehende Theilung seines Nachlasses unter die Wittwe und Kinder hiermit öffentlich bekannt gemacht, um ihre etwaigen Forderungen an diesen Nachlaß binnen längstens 3 Monaten bei gedachtem Waisen-Amte anzuzeigen und geltend zu machen; widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die mit der Anmeldung ausgebliebenen Erbschafts-Gläubiger sich an jeden Erben nur nach Verhältniß seines Erbtheils halten können.

Breslau den 26sten April 1832.

Das Königliche Stadt-Waisen-Amt.

Hausverkauf in Oels.

Das dem Schlosser Bohlmann gehörende sub No. 138. auf der hiesigen kleinen Mariengasse gelegene, dem Materialwerthe nach auf 368 Rthlr. und dem Nutzungsertrage nach auf 620 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus, soll öffentlich auf den 25sten September Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden. Die Taxe ist an der Registratur und in der Gerichtsstelle einzusehen.

Oels den 25sten Juni 1832.

Das Herzogl. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachdem der Gärtner August Bernhardt zu Heinrichswalde, durch das am 20sten Juni d. J. publicirte rechtskräftige Erkenntniß für einen Verschwender erklärt und unter Curatel gesetzt worden ist, so wird dies mit dem Verwarnen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, demselben ferner keinen Credit zu geben und sich mit ihm in keine Verträge einzulassen, indem für denselben keine Schulden bezahlt und alle diesfälligen Verträge für nicht geschlossen angesehen werden sollen.

Camenz den 20sten Juni 1832.

Das Patrimonial-Gericht der Königl. Niederländischen Herrschaft Camenz.

Subhastations-Patent.

Das Herzogl. Braunschweig-Oelssche Fürstenthums-Gericht macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag eines Realgläubigers die nothwendige Subhastation des im Oels-Bernstädtschen Kreise des Fürstenthums Oels belegenen freien Allodial-Ritterguts Aicharung, dem Herrn Oberamtmann Christian August Scholz gehörig, zu verfügen befunden worden ist. Es werden daher hierdurch alle, welche gedachtes unterm 18ten October und 7ten November d. J. auf 12 788 Rthlr. 3 Sgr. landschaftlich abgeschätztes Gut zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, in dem auf den 18ten April 1832 und den 18ten Julius 1832, besonders aber in dem letzten und peremtorischen Licitations-Termine auf den 18ten October 1832 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten des Fürstenthums-Gerichts Herrn J. R. Wideburg an hiesiger ordentlicher Gerichtsstätte sich zu melden und ihre Gebote abzugeben, indem auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme zulassen, nicht weiter Rücksicht genommen werden, sondern der Zuschlag an den

im Termine Meist- und Bestbietend-Verbleibenden erfolgen wird. Die Taxe kann in hiesiger Fürstenthums-Gerichts-Registratur näher nachgesehen werden, und ist auch dem an hiesiger Gerichtsstätte Subhastations-Patente beigefügt.

Oels den 20sten December 1831.

Herzoglich Braunschweig-Oelssches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung.

Montag den 23sten d. M. Nachmittags um 2 Uhr, sollen in dem mathematisch-physikalischen Kabinet in der 3ten Etage des hiesigen Königlichen Universitäts-Gebäudes, gegen 100 zu physikalischen Versuchen geeignete Gegenstände meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden. Unter diesen Gegenständen befinden sich mehrere Erdgloben, Maaßstäbe, Astrolabien, ein Goniometer, einige Thermometer und Barometer, ein kleines Reflexions-Fernrohr, ein Sonnenmikroskop, eine große Elektrisirmaschine nebst anderen elektrischen und magnetischen Apparaten und zwei Luftpumpen.

Das Verzeichniß sämmtlicher Gegenstände kann täglich von 8 bis 12 Uhr in der Quästur der Universität eingesehen werden.

Breslau den 9ten Juli 1832.

Prof. /M. L. Frankenheim, Direktor des Kabinets. Croll, Univ.-Quästor.

Auction.

Es sollen am 19ten d. M. Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr im Auctionsgelasse Nro. 49. am Naschmarkte, verschiedene Effekten, namentlich Zinn, Kupfer, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräth, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant versteigert werden.

Breslau den 11ten Juli 1832.

Auctions-Commiss. Mannig, im Auftrage des Königl. Stadt-Gerichts.

Auction.

Donnerstag den 19ten d. Vormittags um 9 Uhr werde ich im Saale des blauen Hirsches: Meublement, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Bücher, Mackulatur, eiserne Thüren und Gitter und verschiedene Kleinigkeiten versteigern.

Samuel Pieré, concess. Auctions-Commiss.

Verpachtung.

Zur anderweitigen Verpachtung des hiesigen Brau- und Branntwein-Urbars steht den 25sten Juli a. c. ein Termin an, wo sich zahlungsfähige Pachtlustige einfinden wollen.

Greblin bei Militsch den 30sten Juni 1832.

Das Wirthschafts-Amt.

Eine Brau- und Brennerei

im Großherzogthum Posen, nahe an der Schlesischen Grenze, haben wir im Auftrage zu verpachten. — Anfrage- und Adreß-Büreau im alten Rathhause.

Das Brau-Urbar und der damit verbundene Gasthof, zum schwarzen Adler genannt, der Brau-Commune zu Militsch gehörig, wird vom 1sten Januar 1833 ab pachtlos, und soll von da ab, auf sechs nacheinander folgende Jahre, also bis ult. Decbr. 1839, meistbietend verpachtet werden, wozu auf Montag als den 6ten August früh um 9 Uhr hier in Militsch auf dem Rathhause ein Licitations-Termin anberaumt worden ist.

Pachtlustige, cautionsfähige und ihrem Gewerbe gewachsene Personen werden eingeladen, sich zu diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Pacht-Bedingungen können hier täglich eingesehen werden.

Militsch, den 13ten Juli 1832.

Die Brau-Deputation der städtischen Brau-Commune.

Freiwillige Subhastation.

Der zu Jäschkowitz, Breslauer Kreises, belegene Gerichts-Kretscham nebst Fleischerei, soll an den Meistbietenden öffentlich verkauft, oder nach Umständen verpachtet werden, und ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 20sten August d. J. Vormittag 10 Uhr im Gerichts-Amts-Locale zu Jäschkowitz angesetzt, wo die Bedingungen täglich nachgesehen werden können.

Das Wirthschafts-Amt von Jäschkowitz und Siebotschütz.

Bekanntmachung.

In Verfolg der frühern Anzeige wird hiermit bekannt gemacht, daß der Termin zum Verkauf des im Nimptschschen Kreise gelegenen Gutes Kurtwitz auf den 24sten Juli d. J. Vormittags um zehn Uhr zu Strehlen in dem Gasthofe des Herrn Asmann abgehalten werden wird. Kauflustige werden demnach hiermit nochmals zu demselben eingeladen.

Verkaufs-Anzeige.

Einige an mich ergangene unbestimmte Anfragen, wegen Verkaufs meines Vorwerks No. 18. zu Schmiedeberg, bestimmen mich zu der öffentlichen Anzeige, daß ich entschlossen bin, dasselbe mit allem Zubehör an lebendigen und todten Inventario nebst der diesjährigen zu hoffenden Erndte zu verkaufen. Zu dem Ende habe ich einen Privat-Licitations-Termin auf den 20sten August in meinem Vorwerk bestimmt, zu welchem ich qualificirte Kauflustige einlade. Ueber alles ertheile ich in portofreien Briefen gern nähere und befriedigende Auskunft, am besten könnte jedoch das Vorwerk, dessen Umfang und Verbesserungen persönlich in Augenschein genommen werden.

Schmiedeberg den 15ten Juli 1832.

Der Eigenthümer.

Gast- und Coffee-Haus-Verkauf.

Der Gastwirth und Coffetier Schulze zu Brieg beabsichtigt sein daselbst in der Breslauer Thor-Vorstadt belegenes massives Gast- und Coffee-Haus mit Tanz-Lokal, Obst- und Gemüse-Garten rc. aus freier Hand baldigst zu verkaufen.

Zu verkaufen.

Eine Doppel-Glas-Thür und mehrere Repositorien stehen zum Verkauf beim Haushälter Gebhardt Oderstraße No. 1.

Verkaufs-Anzeige.

Ein circa 12 Ellen langes und 6 Ellen hohes Repositorium aus 6 Theilen, die Untersätze mit Schubladen, in der Mitte ein Glasschrank, ganz modern gearbeitet und gelb polirt, nebst einer Verkaufstafel, ist billig aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere Schmiedebrücke No. 1. drei Treppen.

Literarische Anzeige.

Bei Wilhelm Gottlieb Korn in Breslau erschien und ist zu haben:

Geld-Gewichts-Tabelle

wiederholt durchgesehen und berichtigt.

Preis: 6 Sgr.

Anweisung zur Xylographie.

Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau (Ring- und Kränzelmarkt-Ecke) ist so eben erschienen:

Die zweite Auflage der

Gründlichen Anweisung, Kupferstiche, Steindruckzeichnungen, sowohl schwarz als auch illuminirt, ingleichen auch Goldfiguren auf Holz umzudrucken und dauerhaft zu lackiren,

nebst Angabe noch einiger dahin gehöriger Kunstfertigkeiten. 12. geh. 10 Sgr.

Seit einiger Zeit haben Liebhaberei und Mode die Kunst des Umdrucks gewissermaßen aus der Dunkelheit wieder hervorgezogen und die glückliche Wahl getroffen, sie als Beschäftigung der galanten Welt zu übertragen, insbesondere aber der zarten Sorgfalt des schönen Geschlechts zu übergeben. Eine deutliche, durch praktische Anwendung in jeder Art bewährt gefundene Anleitung fehlte noch immer; der Herr Verfasser dieser Schrift wollte solche nicht früher dem Publikum übergeben, bis ihm jede Art des Umdrucks vollkommen gelungen und er alle dabei zu beobachtenden Vortheile genau erkannt haben würde. Die gelungensten Arbeiten sowohl im Kleinen als im Großen belohnten seine Mühe und so hofft er durch die Bekanntmachung seiner Methode den Dank des schönen Geschlechts zu verdienen.

Inhalt in gedrängter Kürze ist:

I. Umdruck auf Holz. 1) Auswahl des Holzes; 2) des Papiers; 3) Vorbereitung zum Umdruck; a) schwarze Bilder, b) illuminirte, c) Goldfiguren; 4) den Umdruck mit Lack Nr. 1. zu überziehen; 5) Umdruck dauerhafterer Art; 6) Umdruck mit weißer Tischlerpolitur; 7) Verzeichniß der hierzu nöthigen Gegenstände. II. Zur Wanddekoration bestimmte Kupferstiche und Lithographieen zu lackiren. III. Beschreibung der Verfahrungsarten, um inländische Holzarten, Elfenbein, Horn und Knochen zu färben. IV. Unverlöschliche Tinte zum Zeichnen der Wäsche.

Bekanntmachung.

Ich gebe mir die Ehre Einem hochzuverehrenden Publicum bekannt zu machen, daß ich mein Billard-Etablissement auf der goldnen Radegasse Nro. 11. im goldnen Ring eröffnet habe, wobei auf einem Wiener-Billard gespielt wird. Auch dient hiermit zur gütigen Beachtung, daß Billards bei mir verfertigt, gewendet, überzogen und auf alle dergleichen Arbeiten bei mir Bestellungen gemacht werden können, so wie ich mich mit einer Auswahl, von vorzüglich guten Queues übers kreuz und geädert, zu den möglichst billigen Preisen recommandiren kann. S. Dahlem, Tischlermeister.

Breslauer-Canaster

in 1/1 und 1/2 Paketen im blauen Papier, jetzt wieder 3 Sgr. das Pfund

bei 10 Pfd. 1 Pfd. Rabatt.

Sehr vortheilhafte Einkäufe, von verschiedenen Sorten besten uckermärkschen Tabacken, setzen mich in den Stand, obenbenannte, schon seit einigen Jahren sehr beliebte Sorte Taback, von gleicher Güte wie bisher, wieder mit 3 Sgr. das Pfund, bei 10 Pfd. 1 Pfd. Rabatt, verkaufen zu können.

Eduard Worthmann,

Schmiedebrücke No. 51. im weißen Hause.

Feine Amsterdamer Cnaster-Cigarren mit Seide gebunden, sehr schön in Façon pr. 100 Stück 35 Sgr. und 25 Sgr.; feine Cabanos pr. 100 Stück 1½ Rthlr.; feine Woodwille pr. 100 Stück 36 Sgr.; feine Cnaster-Cigarren pr. 100 Stück 1 Rthlr.; feine Maryland-Cigarren pr. 100 Stück 25 Sgr. und 20 Sgr.; dergl. mit Rohr pr. 100 Stück 25 Sgr.; ord. Cigarren mit Rohr pr. 100 Stück 12 Sgr., im Tausend billiger, offerirt G. B. Jäkel.

Neue englische Matjes- oder Fett-Heringe offerire bei neuer Zufuhr zu ermäßigten Preisen.

G. B. Jäkel.

Eine Bonne wird baldigst verlangt. — Anfrage- und Adress-Büreau im alten Rathhause.

Wohnungs-Anzeige.

Meine Wohnung ist von nun an Büttner-Straße Nro. 1. Petzold, Wundarzt.

Anzeige.

Meine Wohnung ist von heute ab Oder-Straße No. 7. (Kupferschmiede-Straßen-Ecke im vormals Kaufmann Geyder- jetzt Feigeschen Hause.)

Breslau den 16ten Juli 1832.

Dr. Remer d. j.

*** Local-Veränderung. ***

Einem hohen Adel und verehrungswerthen Publikum habe ich die Ehre anzuzeigen: daß ich aus meiner bisherigen Wohnung, Oderstraße No. 21, ausgezogen bin, und jetzt Nicolaistraße No. 8, in den 3 Eichen genannt, wohne. Ich bitte daher mich ferner mit Ihren gütigen Aufträgen zu beehren, die ich prompt und reell und nach der neusten Façon in Ausführung bringen werde.

J. F. Herzog, Mannskleider-Verfertiger.

Anzeige.

Eine gebildete, stille Familie wünscht angehende Gymnasiasten oder auch anständige Mädchen, welche die hiesigen Lehranstalten besuchen, in Pension zu nehmen. Die dazu bestimmte freundliche Stube würde diese Familie auch einem anständigen, unverheiratheten Manne von gesetzten Alter einzuräumen bereit seyn.

Nähere Auskunft hierüber erfährt man Schmiedebrücke No. 54 in Adam und Eva im Gewölbe.

Breslau den 16ten Juli 1832.

Verloren.

Es ist am 16ten d. M. Abends gegen 10 Uhr auf dem Wege vom Blücherplatze über die Schuhbrücke nach Scheitnig eine goldne Tabatiere verloren worden. Wer dieselbe gefunden hat und Schuhbrücke No. 35. abgiebt, erhält einen Friedrichsd'or als Belohnung.

Zu vermiethen

und binnen kurzer Zeit oder zu Michaelis zu beziehen, ist wegen Ortsveränderung des jetzigen Miethers, eine freundliche Wohnung von 3 Stuben, lichter Küche nebst Zubehör, in der ersten Etage des Hauses No. 81. der breitesten Gegend der Ohlauer Vorstadt, mit Benutzung des Gartens; auch ist daselbst Stallung für ein und mehrere Pferde und Wagenplätze zu haben. Die nähere Auskunft hierüber ist im Hofe desselben Hauses bei der Frau Schmid oder auf dem Neumarkt No. 20. parterre zu erhalten.

Zu vermiethen

und bald zu beziehen, ist Kupferschmiedestraße No. 38 der ganze zweite Stock, bestehend in fünf Stuben nebst Alkove, Kammer, Küche, Holzremise und Keller; das Nähere ist neben an No. 39 im Comptoir zu erfragen.

Stallung und Wagenplatz zu vermiethen.

Ein Stall bald und zwei Ställe zu Michaelis, Junkern-Straße Nro. 3.

Vermiethung.

Junkernstraße No. 21. ist eine meublirte Stube bald zu vermiethen und das Nähere in der 2ten Etage zu erfahren.

Zu vermiethen.

Von Termino Michaelis d. J. ab, ist in der Junkernstraße Nro. 31. der Post gegenüber, wegen plötzlicher Veränderung ein großes Logis in der ersten Etage von 10 heitzbaren Zimmern, 2 Küchen, mehreren Entree's, Stallung auf 5 Pferde, Wagen-Remise und anderen Beigelaß abzulassen. Allenfalls kann dieses Local auch getheilt werden. Das Nähere bei dem Besitzer des Hauses zu erfragen.

Angekommene Fremde.

In den 3 Bergen: Fürst v. Ozinski, aus Pohlen; Hr. Petzold, Wirthschafts-Inspector, von Fürsten-Ellguth; Hr. Mühlpfort, Pastor, von Jordansmühl. — Im goldnen Baum: Hr. Drescher, Oberamtmann, von Wiersbel; Frau Geh. Justiz-Räthin v. Radecke, von Fraustadt; Hr. Sander, Inspector, von Danchwitz; Hr. v. Blacha, von Thule. — Im Rautenkranz: Hr. v. Prittwitz, Rittmeister, von Jauer; Hr Schlesinger, Kaufmann, von Brieg: Hr. Lisser, Kaufmann. von Grottkau; Hr. Walewski, Gutsbesitzer, aus Polen; Frau Gräfin v. Ozorowska, aus Rußland; Frau von Rispink, von Warschau. — Im goldnen Schwerdt: Hr. Baron v. Bönigk, Lieutenant, von Trachenberg. — Im blauen Hirsch: Hr. v. Friedensburg, Obrist, von Neisse; Hr. Hoppe, Actuarius, von Posen; Hr. Wiesner, Gutsbes., von Peisterwitz; Hr. Baron v. Zedlitz, von Goldberg; Herr v. Paczenski, Regierungs-Secretair, von Bromberg; Herr Zymanski, Poln. Kapitain, von Krotoschin. — In der goldnen Gans: Hr. v. Schmettau, Kammerherr, von Schilkowitz; Hr. Wöhrmann, Konsul, von Riga; Hr. Erdmann, Partikulier, von Berlin; Hr. Blohm, Gutsbes., von Stockelsdorff; Hr. Blessig, Partikulier, von Petersburg; Hr. Baron v. Zedlitz, von Kapsdorff. — Im goldnen Zepter: Hr. v. Wasowicz, Hr. v. Michalowski, beide aus Polen; Hr. Grandke, Gutsbes., von Kamnitz; Hr. Sassadius, Gutsbes., von Neu-Stradam; Hr. Klopsch, Erzprzester, von Powitzko. — Im weißen Adler: Hr. Hartmann, Kaufmann, von Magdeburg; Hr. Fausack, Fabrikant, von Silmenau; Hr. Hermes, Lieutenant, von Neuzelle; Hr. v. Plotho, Hauptmann, von Gros-Glogau. — In goldnen Löwen: Hr. Zimmermann, Oberamtmann, Frau Justizräthin Fritsch, beide von Brieg. — Im weißen Storch: Hr. Hausmann, Hr. Rechnitz, Kaufleute, von Ratibor; Hr. Hoon, Kaufmann, von Festenberg. — In der großen Stube: Hr. Neuwirth, Pfarrer, von Königsbruch; Hr. Koch, Dokt. Med, von Herrnstadt; Hr. Mayer, Gutsbes., von Golkowitz; Hr. Ackermann. Apotheker, von Krotoschin. — In der goldnen Krone: Hr. Ripka, Kaufmann, von Brünn; Hr. Irmler, Pastor, von Gros-Kniegnitz. — Im goldnen Hirsch: Hr. Prager, Kaufmann, von Ribnick; Hr. Wohl, Kaufmann, von Loslau. — Im römischen Kaiser: Hr. Dutreppi, Kaufmann, von Sandomir. — Im Privat-Logis: Hr. Ressel, Kaplan, von Reichenau, Einhorngasse No. 4; Frau v Borrwitz, von Freiburg, Mathiasstr. No. 66.

Diese Zeitung erscheint (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) täglich, im Verlage der Wilhelm Gottlieb Kornschen Buchhandlung und ist auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.

Redakteur: Professor Dr. Kunisch.